

6.12.2011

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 07.12.2011  
Ltg.-**1059/A-1/77-2011**  
R- u. V-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Gratzner, Dr. Michalitsch, Findeis,  
Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer und Ing. Schulz

betreffend **Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 4. Dezember 2011 mit Wirkung vom 1. Februar 2012 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird die mit gegenständlichen Entwurf vorgesehene Erhöhung der Bezüge der Gemeindebeamten Mehrkosten im Jahr 2012 von ca. € 1 Mio. verursachen.

Zu Artikel I:

Am 4. Dezember 2011 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der öffentlich Bediensteten für 2012 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

*„1. Ab 1. Februar 2012 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2012) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,56 % und danach um 11,10 Euro (Staffel) erhöht.*

*Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Februar 2012 um 2,95 % erhöht.*

*Dies ergibt für Mindestgehälter (A7/GS1) eine Erhöhung um 3,36% und für Höchstgehälter (A1/9) eine Erhöhung um 2,68%.*

*2. Die große Jubiläumszuwendung bei weniger als 40 Dienstjahren wird bei einer ab 1. Jänner 2012 wirksamen vorzeitigen Ruhestandsversetzung nicht mehr gewährt.“*

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z. 1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe zu gewährleisten,

wurden die Bezüge der Verwendungsgruppen I bis VII und der Funktionsgruppen VIII bis XIII in folgender Art erhöht:

1. In jeder Verwendungsgruppe wurde nach Erhöhung der Gehälter um 2,56 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Gehaltsstufe hinzugezählt, um das Gehalt der nachfolgenden Gehaltsstufen zu erhalten.
2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages im Vergleich zum Bundesergebnis nachteilige Auswirkungen in den Verwendungsgruppen I und IV sowie in den Funktionsgruppen IX, X, XII und XIII ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Funktionsgruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Gehaltsstufe abzuziehen, um das Gehalt der vorangehenden Gehaltsstufen zu erhalten.
3. Nach der prozentuellen Anhebung wurden entsprechend dem Verhandlungsergebnis jeder Gehaltsstufe € 11,10 hinzugezählt.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2 und 4):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sowie die Funktionszulage für die Pflegedienstleitung sollen um 2,56 % und anschließend um € 11,10 erhöht werden.

Die in Eurobeträgen ausgedrückte Funktionszulage soll entsprechend dem Verhandlungsergebnis im Ausmaß von 2,95 % erhöht werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeinde beamtengehaltsordnung 1976 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 7. Dezember 2011 möglich ist.